

# Satzung des Reit- und Fahrvereins Lampertheim 1932 e.V.



## § 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- u. Fahrverein Lampertheim 1932 e.V., gegründet 1932, mit Sitz in Lampertheim ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Bergstraße und durch diesen Mitglied im Landesverband der Reit- und Fahrvereine in Hessen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN).

## § 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Reit- und Fahrverein Lampertheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. a) Zweck des Vereins ist
  - die Förderung des Sports (§ 52 (2) Nr. 21 AO);
  - die Förderung des Tierschutzes (§ 52 (2) Nr. 14 AO);
  - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes (§ 52 (2), Nr. 8 AO);
  - er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
- b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
  - die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
  - ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
  - die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
  - die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
  - die Förderung des Natur- und Umweltschutzes;



- die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
  - die Förderung des Therapeutischen Reitens;
  - die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 11).

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Aufnahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!  
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.



3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN).

### **§ 3a Verpflichtungen gegenüber dem Pferd**

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
  - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
  - die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

### **§ 3b Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht:

- die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- Die Satzung des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen.



- Durch tatkräftige Mitarbeit die Vereinsbestrebungen fördern zu helfen.
- Durch kameradschaftliches Verhalten das Ansehen des Vereins zu wahren und zu achten.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum Ende des dritten Quartals (spätestens 30.09.) schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
  - b. gegen § 3a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt;
  - c. seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

4. Dem ausscheidenden oder ausgeschiedenen Mitglied steht kein Recht auf das Vereinsvermögen zu. Alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Unterlagen usw. muss das Mitglied unverzüglich an den Vorstand zurückgeben.

#### **§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge und Aufnahmegelder werden von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgesetzt und können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Sie richten sich nach der Beitragsordnung zu der Satzung des Reit- und Fahrvereins Lampertheim 1932 e.V. des jeweils laufenden Geschäftsjahres.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern durch den Vorstand bestimmt.



## § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Es findet einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für das zurückliegende Jahr statt. In begründeten Ausnahmefällen ist eine digitale Mitgliederversammlung möglich.
  - a) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angaben der Gründe beantragt wird oder
  - b) wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftlichen Aushang der Einladung und der Tagesordnung in der Reithalle sowie in der regionalen Zeitung „Tip“ einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Versammlung müssen zwei Wochen liegen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen kann die Frist in dringlichen Fällen auch bis zu zwei Tagen abgekürzt werden. Die Ankündigung kann zusätzlich auf der Homepage oder über soziale Medien erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist jeweils eine drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die



Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem 1. Vorsitzenden vorliegt.

7. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

### **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Jahresrechnung
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- die Beiträge und Aufnahmegelder
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Anträge nach § 3 Abs.1 letzter Satz, Abs. 3 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung

### **§ 9 Vorstand**

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
  - der/die 1. Vorsitzende/r
  - der/die stellvertretende Vorsitzende/r (2.Vorsitzende/r)
  - der/die Geschäftsführer/in
  - der/die Rechnungsführer/in
  - der/die Schriftführer/in (Protokollführer/in)
  - der/die Pressewart/in
  - der/die Platz-/Gerätewart/in



- der/die Aktivensprecher/in
  - der/die Jugendwart/in
  - sowie bis zu 4 Beisitzer/innen
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
  4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist die/der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
  5. Der/dem Geschäftsführer/in obliegt die buchmäßige Kassenführung sowie die Vorlage der Jahresrechnung in der Generalversammlung. Sie/Er erledigt in Absprache mit der/dem ersten Vorsitzenden – stellvertretenden Vorsitzenden – den gesamten Schriftverkehr des Vereins. Die Vereinspost ist an die Vereinsadresse zu richten. Sämtliche vom Geschäftsführer ausgefertigten Schriftstücke müssen von der/dem ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in mit unterzeichnet werden.
  6. Die/der Rechnungsführer/in ist verantwortlich für die Mitgliederverwaltung und die Einziehung der Beiträge.
  7. Die/der Schriftführer/in fertigt die Versammlungsniederschriften an.
  8. Der/dem Platz- und Gerätewart/in obliegt die Überwachung des gesamten Inventars des Vereins (Hindernisse, Maschinen etc.) und die Instandhaltung der Reitplätze.
  9. Die/der Jugendwart/in vertritt die Interessen der Jugendabteilung des Vereins. Die/der von der Jugend bestimmte Jugendsprecher/in unterstützt die/den Jugendwart/in.
  10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.



11. Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.
12. Die Reit-, Voltigier- und Fahrlehrer sowie die/der Jugendsprecher/in können an den Vorstandssitzungen beratend, ohne Stimmrecht teilnehmen, sofern sie nicht ohnehin Mitglied des Vorstandes sind.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

## **§ 11 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanlagen der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Lampertheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Sinne der vereinsportlichen Förderung zu verwenden hat.

Lampertheim, 27.10.2021